

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1995

Geschäftszahl

95/07/0192

Rechtssatz

Hat die antragstellende Partei ihren Antrag zurückgezogen, hat jedenfalls keine andere Partei einen Erledigungsanspruch (Hinweis E 7.5.1969, 449/68, VwSlg 7563 A/1969).